

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Erziehungswissenschaft-**

Bekanntmachung vom 28.Juli 1981 III H 1550/44

§ 1 Studieninhalte

- (1) Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft umfaßt folgende grundlegende Bereiche und anwendungsbezogene Schwerpunkte unter Berücksichtigung der erziehungshistorischen Dimension:
1. grundlegende Bereiche
 - Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft
 - Erziehungspolitik und Gesellschaft
 - Psychosoziale Bedingungen der Erziehung
 - Erziehungs- und Ausbildungsstrategien
 - Erziehungs- und Ausbildungsinstitutionen
 2. anwendungsbezogene Schwerpunkte
 - Schulpädagogik
 - Erwachsenenbildung
- (2) Das Fach Erziehungswissenschaft hat besondere inhaltliche Beziehungen zu den Fächern
- Psychologie und Soziologie im Bereich "Psycho-soziale Bedingungen der Erziehung";
 - Philosophie in den Bereichen "Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft" und "Erziehungspolitik und Gesellschaft".

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende schwerpunktbezogene Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt

im Hauptfach mindestens 32 Semesterwochenstunden;
im Nebenfach mindestens 16 Semesterwochenstunden.

(3) Das Hauptstudium umfaßt

im Hauptfach mindestens 28 Semesterwochenstunden;
im Nebenfach mindestens 14 Semesterwochenstunden.

(4) Innerhalb des Hauptstudiums wählt der Studierende einen der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Schwerpunkte. Andere gleichwertige Schwerpunkte können auf Antrag vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft ist der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und Magisterprüfung im Fach Erziehungswissenschaft" der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Magisterprüfungsordnung

(1) Ist Erziehungswissenschaft Hauptfach, so ist je ein Leistungsnachweis aus folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung:

1. ein Seminar oder Oberseminar in wissenschafts-theoretischen und methodologischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft;
2. ein Oberseminar in dem gewählten Schwerpunkt
3. ein Seminar oder Oberseminar in einem anderen Bereich oder Schwerpunkt als den in Ziff. 1 und 2 genannten.

(2) Ist Erziehungswissenschaft Nebenfach, so ist je ein Leistungsnachweis aus folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung:

1. ein Seminar oder Oberseminar in einem der Bereiche;
2. ein Seminar oder Oberseminar in dem gewählten Schwerpunkt.

(3) Das Kleine Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Klausur dauert im Hauptfach 5, im Nebenfach 3 Stunden. Die Aufgabenstellung im Hauptfach ist schwieriger als im Nebenfach.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Das Thema der Magisterarbeit kann aus allen in § 1 genannten Bereichen oder Schwerpunkten gestellt werden.
- (2) Die Themen der Klausur können aus allen in § 1 genannten Bereichen oder Schwerpunkten gestellt werden. Für die Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt.
- (3) Der gewählte Schwerpunkt ist entweder für die Magisterarbeit oder für die Klausur zu berücksichtigen.
- (4) Die mündliche Prüfung im Hauptfach erstreckt sich auf die Grundlagen der Erziehungswissenschaft und auf vier Spezialgebiete. Davon ist eines dem gewählten Schwerpunkt zu entnehmen, drei sind den Bereichen und/oder anderen Schwerpunkten zu entnehmen.

Die mündliche Prüfung im Nebenfach erstreckt sich auf die Grundlagen der Erziehungswissenschaft und auf zwei Spezialgebiete. Davon ist eines dem gewählten Schwerpunkt, eines einem Bereich oder einem anderen Schwerpunkt zu entnehmen.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am 31. März 1982 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Kultus und Unterricht" (K.u.U.) vom 1. September 1981, Seite 848, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454), am 21. August 1995 (W.u.F. 1995, S. 433), am 30. Mai 2005 (Mitteilungsblatt vom 30.05.05, S. 203) und am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24.02.10, S. 159).